Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3489

16. 01. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Vera Lengsfeld und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der fortgeltenden Rechtsvorschriften des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik

A. Problem

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Einstufung der mineralischen Rohstoffe im Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis zum 3. Oktober 1990 nicht galt, sollen an das Bundesrecht angepaßt werden.

B. Lösung

Die fortgeltenden Rechtsvorschriften des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik und der zu dessen Durchführung erlassenen Vorschriften werden aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Aufhebung der Rechtsvorschriften des Bergrechts der Deutschen Demokratischen Republik nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der fortgeltenden Rechtsvorschriften des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) wird Buchstabe a gestrichen.

Artikel 2

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis zum 3. Oktober 1990 nicht galt, auf Grund abgeschlossener bestandskräftiger Erteilungs-, Bewilligungs-, Verleihungs- und Genehmigungsverfahren vorliegenden Berechtigungen (Erlaubnis, Bewilligung und Bergwerkseigentum) bleiben unberührt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Januar 1996

Vera Lengsfeld

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) wurde in den neuen Bundesländern das bundesdeutsche Bergrecht mit einschneidenden Ergänzungen eingeführt. In der Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages wurde festgelegt, daß in den neuen Bundesländern neben dem Bundesberggesetz ergänzend zunächst auch die wesentlichen Rechtsvorschriften des Bergrechts der Deutschen Demokratischen Republik weiter gelten sollten. Die Bundesregierung begründete diese Regelung damit, daß für den Aufbau Ost eine schnelle und unkomplizierte Gewinnung von mineralischen Bodenschätzen zu gewährleisten sei, die nicht durch ungeklärte Eigentumsfragen belastet werden dürfe.

Nach § 3 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 sind mineralische Bodenschätze – unabhängig vom Grundeigentum – Volkseigentum gewesen. In der ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik wurden u. a. auch Sande und Kiese als mineralische Rohstoffe im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik eingestuft.

Durch die Fortgeltung der Rechtsvorschriften des Bergrechts der Deutschen Demokratischen Republik werden in den neuen Bundesländern den Grundstückseigentümern beim Abbau von Sanden und Kiesen die Rechte an ihren Grundstücken und damit der Ertrag aus ihren Grundstücken entzogen.

Die Bundesregierung hielt diese Einschränkung des Grundeigentums in den neuen Bundesländern für erforderlich, um die Infrastruktur rasch auszubauen und damit die Wirtschaft zu beleben. Große Mengen von mineralischen Rohstoffen wurden benötigt, die nach Möglichkeit im unmittelbaren Umfeld bereitgestellt werden sollten, um den Auf- und Ausbau der Infrastruktur mit günstigeren Baupreisen zu fördern. Vor diesem Hintergrund hielt es die Bundesregierung für erforderlich, eine Regelung zu verankern, bei der die Grundeigentümerrechte, die oft auch noch ungeklärt waren, zurückstehen mußten.

Nach dem bundesdeutschen Recht unterliegen nur bestimmte Rohstoffe, die im Bundesberggesetz abschließend aufgezählt werden, dem Bergrecht. Das Bundesberggesetz unterscheidet zwischen bergfreien Bodenschätzen (u. a. Stein- und Braunkohle, Graphit, Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen, Aluminium, Eisen, Nickel, Radium) und grundeigenen Bodenschätzen (u. a. Basaltlava, Bauxit, Dachschiefer, Kieselgur, Quarz). Auf das Recht zur Aneignung von bergfreien Bodenschätzen erstreckt sich das Grundeigentum nicht.

Mindere Rohstoffe wie Sande und Kiese unterliegen nicht dem Bundesberggesetz und stehen als Grundeigentümer-Bodenschätze in den alten Bundesländern voll in der Verfügungsbefugnis des Grundstückseigentümers.

Der Abbau von Rohstoffen – bergfreie und grundeigene Bodenschätze – nach dem Bergrecht setzt ein bergrechtliches Genehmigungsverfahren voraus, wobei der Gewinnung von Rohstoffen in der Regel der Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen eingeräumt wird, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung und Gewinnung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Der Umwelt-, Natur-, Gewässer-, Immissionsschutz sowie kommunales Planungsrecht treten daher in aller Regel hinter dem Gewinnungsinteresse innerhalb des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens zurück.

Der Abbau von Grundeigentümer-Bodenschätzen ist dagegen nur unter Berücksichtigung und nach Abwägung mit den Interessen des Umwelt-, des Natur-, des Gewässer- und des Immissionsschutzes sowie der kommunalen Planungshoheit zulässig.

Durch die Fortgeltung von wesentlichen Regelungen des Bergrechts der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen in den neuen Bundesländern auch Sande und Kiese dem bergrechtlichen Genehmigungsverfahren. In den neuen Bundesländern unterliegt somit der Abbau von Sanden und Kiesen in der Regel den gleichen Bedingungen wie der Abbau von Stein- und Braunkohle in den alten Bundesländern. Diese Zuordnung von Grundeigentümer-Bodenschätzen als bergfreie Bodenschätze zum Bergrecht mußte in den ersten Jahren des Aufbaus im übergeordneten Interesse eines beschleunigten Aufbaus der Infrastruktur mitgetragen werden.

Eine weitere Fortsetzung der durch das Bergrecht auferlegten Beschränkungen, insbesondere der Grundeigentümerrechte und der kommunalen Planungshoheit ist aber nicht mehr erforderlich, da die bereits genehmigten Abbauvorhaben in den neuen Bundesländern weitgehend den eigenen Bedarf dekken. Weiterhin gibt es zwischenzeitlich eine ausreichende Anzahl von Grundstücken, die nicht mit Restitutionsansprüchen von Alteigentümern belastet sind, sowie genügend zusammenhängende Flächen in der Verfügungsberechtigung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (vormals Treuhandanstalt Berlin), die eine weitere Gewinnung von mineralischen Rohstoffen und die Aufsuchung neuer Felder grundsätzlich ermöglichen.

Damit bestehen heute keine sachlichen Gründe mehr, Sande und Kiese in den neuen Bundesländern als bergfreie Bodenschätze einzustufen und sie damit dem Grundeigentum zu entziehen und dem staatlichen Vergabesystem von Bergbauberechtigungen

zu unterstellen. Durch die Entwicklung in den neuen Bundesländern und die Anpassung an die Verhältnisse in den alten Bundesländern ist eine andere Zuordnung des Gewinnungsrechts zu treffen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Streichung von Buchstabe a in der Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) wird die Einstufung der mineralischen Rohstoffe im Sinne des § 3 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) und der zu dessen Durchführung erlassenen Vorschriften als bergfreie Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3 des Bundesberggesetzes aufgehoben. Damit findet auch im Bereich des Bergrechts eine Rechtsvereinheitlichung zwischen alten und neuen Bundesländern statt, da hiermit in den neuen Bundesländern das gleiche Recht für mineralische Rohstoffe Anwendung findet, das auch in den alten Bundesländern gilt.

Zu Artikel 2

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden mindere mineralische Rohstoffe wie Sande und Kiese als Grundeigentümer-Bodenschätze eingestuft. Durch diese Einstufung unterliegen sie nicht mehr dem Bundesberggesetz und damit nicht mehr dem bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Für im bergrechtlichen Verfahren noch nicht abschließend beschiedene Anträge hinsichtlich der Erlaubnis zur Aufsuchung und hinsichtlich der Bewilligung der Gewinnung bzw. hinsichtlich der Verleihung des Bergwerkseigentums für mineralische Rohstoffe, die bis zu diesem Zeitpunkt als bergfreie Bodenschätze eingestuft waren, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die gesetzlichen Regelungen, die für Grundeigentümer-Bodenschätze anzuwenden sind.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333